

Richtlinie über die Förderung des Mehrweg-Angebots in Siegburg

1. Präambel

Einwegverpackungen für Essen und Trinken zum Mitnehmen führen zu viel Abfall und verschwenden wertvolle Ressourcen. Die Stadt Siegburg setzt sich dafür ein, Mehrwegverpackungen zu fördern und Alternativen zum Einweg zu etablieren. Die im Folgenden beschriebene Förderung trägt zur Erreichung dieses Ziel bei.

2. Zweck der Förderung

Gefördert werden soll die Einführung eines kommerziellen Mehrweg-Systems durch Unternehmen in Siegburg, die Essen und Trinken zum Mitnehmen anbieten, aber gemäß Verpackungsgesetz keiner Pflicht zum Angebot von Mehrwegbehältern unterliegen. Durch diese Unterstützung soll das Mehrwegangebot in der Stadt Siegburg attraktiver und somit breitflächiger genutzt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Aufbau eines Mehrwegsystems für Essen und Trinken zum Mitnehmen, welches in Siegburg angeboten wird. Es kann sich hierbei um monatliche Mitgliedsbeiträge bei einem Mehrweganbieter, die Erstanschaffungskosten von Mehrwegbehältern oder vergleichbare Maßnahmen handeln.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die in Siegburg ein Angebot für Essen und Trinken zum Mitnehmen haben, aber nicht gesetzlich verpflichtet sind, dieses auch in Mehrwegbehältern anzubieten. Dies trifft gem. §34 Abs. 1 VerpackG auf Unternehmen mit weniger als 80 qm Betriebsfläche und einer maximalen Beschäftigtenzahl von 5 Vollzeitäquivalenten zu.

5. Fördervoraussetzungen

Für die Förderung ist zum einen das Unternehmen zu beschreiben und zu belegen, dass keine gesetzliche Verpflichtung nach Punkt 4 gegeben ist.

Es ist weiter zu benennen, wie der Förderbetrag für den unter Punkt 3 beschriebenen Fördergegenstand verwendet werden soll. Entsprechende Nachweise (z.B. Angebote oder Preislisten von Mehrweg-System-Anbietern) sind zu vorzulegen.

6. Art und Umfang der Förderung

Es wird für 5 Unternehmen nach Punkt 4 für den in Punkt 3 genannten Fördergegenstand einmalig ein Betrag von 250,- € zur Verfügung gestellt.

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1 Die Förderung wird bis zu fünf Unternehmen gewährt, die bis zum 01.06.2025 einen bewilligungsfähigen Antrag eingereicht haben.
- 7.2 Die Antragstellung erfolgt online auf der Internetseite der Stadt Siegburg. Alternativ kann auf Anfrage ein Formular in Papierform zugesendet werden.
- 7.3 Durch die Antragstellung besteht kein Anspruch auf Förderung.
- 7.4 Die Anträge werden bis zum 01.06.2025 (bei Antragstellung per Brief gilt das Datum des Poststempels) beim Amt für Umwelt und Wirtschaft der Stadt Siegburg gesammelt. Sollten nach Prüfung der Anträge mehr als 5 Anträge bewilligungsfähig sein, entscheidet das Los. Hierbei wird jedem bewilligungsfähigem Antrag eine Nummer zugeordnet. Die 5 zu fördernden Unternehmen werden mithilfe eines Zufallsgenerators bestimmt.
- 7.5 Das Amt für Umwelt und Wirtschaft entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Förderanträge und vorbehaltlich dafür verfügbarer Haushaltsmittel.

8. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlung des Förderbetrages ist der Nachweis der Zahlung oder der Zahlungsverpflichtung (z.B. der unterschriebene Vertrag) für ein Mehrwegangebot vorzulegen. Die Förderung wird bis zu einem Höchstbetrag von 250,- € gewährt. Liegen die Zahlungen des Unternehmens unter diesem Betrag, werden Sie nur bis zu diesem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Betrag gewährt.

9. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Siegburg. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Zahlung der Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien.

10. Prüfung, Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung

Die Stadt Siegburg behält sich vor, die Umsetzung des Mehrwegangebots des geförderten Unternehmens zu prüfen. Bei falschen Angaben sowie bei Verstoß gegen diese Richtlinie ist die Stadt Siegburg berechtigt, die Förderung vollständig oder anteilig zurückzuverlangen.

11. Haftungsausschluss

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Nutzung des Mehrwegangebots entstehenden Pflichten.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 27.11.2024 in Kraft.